

# Bundesgesetzblatt

2505

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1972	Nr. 140
Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr ..... 612-14-3	2505
19. 12. 72	Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen .....	2506
19. 12. 72	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung -- EZuLV) .....	2507
19. 12. 72	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs ..... 7831-1-2	2508
19. 12. 72	Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) ..... 7831-1-1, 7831-1-35, 7831-1-35-1	2509
19. 12. 72	Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (Bienen-schutzverordnung) ..... 7823-1-7	2515
19. 12. 72	Verordnung des Bundesministers für Verkehr zum Waffengesetz (WaffV-BMV) .....	2517
19. 12. 72	Verordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zum Waffengesetz (WaffV-BMP) .....	2518
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2519

## Verordnung zur Änderung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr

Vom 18. Dezember 1972

Auf Grund des Artikels 9 Abs. 3 des Straßenbau-finanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundes-gesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), verordnet die Bundes-regierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Artikel 1

Die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 260) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden die Angabe „2,35 Deutsche Mark“ durch „4,70 Deutsche Mark“ und die Angabe

„2 Deutsche Mark“ durch „3,90 Deutsche Mark“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Verordnung  
über die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen  
Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und des § 97 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Für die Ausbildung zu dem nach § 108 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes als Ausbildungsberuf geltenden Beruf „Rechtsbeistandsgehilfe“ gelten die Vorschriften über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen der Verordnung über die Ausbildung zum Rechtsanwaltsgehilfen, zum Notargehilfen und zum Patentanwaltsgehilfen vom 24. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1394) mit Ausnahme des § 2 entsprechend; die auf Grund des § 108 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes für die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen fortgeltenden Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Zuständige Stelle für die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen sind die Rechtsanwaltskammern.

§ 3

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausbildung zum Rechtsbeistandsgehilfen besitzt, wer die unbeschränkte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), hat und die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten hauptberuflich ausübt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen  
(Erschwerniszulagenverordnung — EZulV)**

**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Empfänger von Dienstbezügen erhalten Erschwerniszulagen nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Zulagen, die bisher als Erschwerniszulagen gewährt wurden, können bis zu einer anderweitigen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1973, weitergewährt werden. Regelungen, nach denen diese Zulagen bisher gezahlt wurden, gelten als Regelungen dieser Verordnung fort.

§ 3

(1) Bis zu anderweitiger Regelung, längstens bis zum 31. Dezember 1973, kann eine Erschwerniszulage gewährt werden

1. an Beamte des Sozialdienstes an Justizvollzugsanstalten sowie des mittleren Dienstes im Aufsichts- oder Werkdienst an diesen Anstalten bis zu fünfzig Deutsche Mark monatlich,
2. an Beamte des mittleren Dienstes sowie die entsprechenden Soldaten im Krankenpflagedienst,
  - a) die ständig Kranke in psychiatrischen Krankenanstalten, Abteilungen oder Stationen pflegen, bis zu fünfundvierzig Deutsche Mark monatlich,
  - b) die an Tuberkulose erkrankte Personen in Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen pflegen, bis zu fünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich,

3. an Beamte des Vollzugsdienstes der Berufsfeuerwehr bis zu dreiunddreißig Deutsche Mark monatlich.

Sind mehrere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird nur die höhere Zulage gezahlt.

(2) Ist für den Dienst an Justizvollzugsanstalten, den Krankenpflagedienst oder den Vollzugsdienst der Berufsfeuerwehr eine gesetzliche oder sonstige Regelung über Gewährung einer Zulage oder einer sonstigen Zuwendung (§§ 22, 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) getroffen, so ist diese anstelle der Regelung des Absatzes 1 anzuwenden und gilt einstweilen unverändert fort. Satz 1 gilt bei Beamten, die die Voraussetzungen für Gewährung einer Zulage nach Artikel II § 14 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) erfüllen, nur, wenn beide Zulagen oder eine entsprechend ausgestaltete Gesamtzulage gewährt werden.

(3) Bleibt der Betrag der Zulage nach einer Regelung im Sinne des Absatzes 2 hinter dem Betrag nach Absatz 1 zurück, kann eine Zulage nach diesen Vorschriften bis zur Höhe des Unterschiedes gewährt werden. Neben einer sonstigen Zuwendung (§§ 22, 55 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) darf eine Zulage nach Satz 1 nicht gewährt werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung**  
**über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung**  
**des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs**  
**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs vom 1. Juli 1927 (Reichsministerialblatt S. 205) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Prof. Dr. Pielen

---

**Verordnung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit  
(Geflügelpest-Verordnung)**

**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**I. Begriffsbestimmung**

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Geflügel:  
lebendes Haus- und Wildgeflügel;
2. Hausgeflügel:  
Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perlhühner und Truthühner —, Tauben und Pfauen;
3. Wildgeflügel:  
Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Moorhühner, Steinhühner, wilde Truthühner; Wildtauben, Wildschwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger; Schnepfenvögel; Bläbhühner, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen; Trappen.

**II. Allgemeine Vorschriften**

§ 2

(1) Wer mit Geflügel gewerbsmäßig handelt, hat über Bestand, Zu- und Abgang von Geflügel ein Kontrollbuch zu führen.

(2) Aus dem Kontrollbuch müssen ersichtlich sein:

1. Zahl, Art, Rasse und ungefähres Alter des Geflügels,
2. Tag und Ort der Übernahme des Geflügels sowie Name und Wohnort des bisherigen Besitzers und
3. Tag der Abgabe des Geflügels sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

§ 3

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen Geflügel befördert worden ist, sind unverzüglich nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und mit einem in § 18 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

§ 4

Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zu-

ständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

§ 5

(1) Impfungen gegen die Geflügelpest sind verboten.

(2) Gegen die Newcastle-Krankheit darf nur mit

1. Vakzinen aus inaktivierten Erregern und
  2. Vakzinen aus lebenden Erregern, die unter Verwendung des Virusstammes Hitchner B<sub>1</sub> oder des Virusstammes LaSota hergestellt sind,
- geimpft werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke zulassen, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 6

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden. Dies gilt nicht, wenn das Geflügel oder Teile davon sowie die Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchen-erreger abgetötet werden.

**III. Schutzmaßnahmen bei Hausgeflügel**

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 7

(1) Der Besitzer eines Hühnerbestandes hat alle Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für wissenschaftliche Versuche sowie für Hühnerbestände, die ausschließlich Hühner oder Eier für diagnostische Zwecke oder die Prüfung von Impfstoffen abgeben, Ausnahmen von der Impfpflicht zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Werden Hühner in einem Gehöft oder sonstigen Standort mit anderem Geflügel zusammen gehalten, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 auch für das andere Geflügel.

## § 8

Die zuständige Behörde kann die Untersuchung von Hausgeflügelbeständen anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

## 2. Besondere Schutzmaßnahmen

A. Vor amtlicher Feststellung der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit oder des Verdachts einer dieser Seuchen

## § 9

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Gehöft oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Sämtliches Geflügel ist in einem geschlossenen Stall abzusondern;
2. die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte haben sich diese Personen sofort zu reinigen und zu desinfizieren;
3. Geflügel darf weder in das Gehöft verbracht noch aus dem Gehöft entfernt werden;
4. verendetes oder getötetes Geflügel ist so aufzubewahren, daß es vor äußeren Einflüssen geschützt ist und Menschen oder Tiere nicht mit ihm in Berührung kommen können;
5. Tiere sowie Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit oder des Verdachts einer dieser Seuchen

## § 10

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit öffentlich bekannt.

## § 11

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen des Gehöftes und der Geflügelställe oder des sonstigen Standortes Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest — Unbefugter Zutritt verboten“ beziehungsweise „Newcastle-Krankheit des Geflügels — Unbefugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen.
2. Sämtliches Geflügel ist in einem geschlossenen Stall abzusondern.

3. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das Gehöft verbracht oder aus dem Gehöft entfernt werden; die Entfernung ist nur zur sofortigen Tötung zulässig.
4. Teile von Geflügel, von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft entfernt werden; Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
5. Geschlachtetes ansteckungsverdächtiges Geflügel darf nur verwertet werden, wenn es unter behördlicher Aufsicht gekocht oder gedämpft worden ist; die Schlachtabfälle, einschließlich der Federn, sowie die Abwässer sind so zu behandeln, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.
6. Anderes geschlachtetes, sonst getötetes sowie verendetes Geflügel ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht zu Untersuchungen benötigt wird.
7. Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in den Ställen oder an sonstigen Standorten des Bestandes benutzt worden sind, sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
8. An den Ein- und Ausgängen des Gehöftes und an den Ein- und Ausgängen der Geflügelställe sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit einem in § 18 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel getränkt und stets feucht gehalten werden müssen.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles haben sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen, die das Gehöft verlassen, haben vorher ihr Schuhwerk zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 12

In Beständen, in denen der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, sind Impfungen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 2 zulässig. § 7 gilt in diesem Fall nicht.

## § 13

(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Geflügelpest festgestellt, ordnet die zuständige Behörde die Tötung sämtlichen Geflügels an.

(2) Ist in einem Bestand der Ausbruch der Newcastle-Krankheit festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung des Geflügels anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

#### § 14

Geflügel aus Beständen, in denen der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt ist, darf nur in Räumlichkeiten oder an Plätzen getötet werden, die leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In unmittelbarem Anschluß an die Tötung sind die Räumlichkeiten, in denen das Geflügel getötet oder vor der Tötung untergebracht worden ist sowie die in ihnen vorhandenen und bei der Tötung benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

#### § 15

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit festgestellt worden, kann die zuständige Behörde einen Sperrbezirk, der in der Regel die verseuchte Ortschaft umfassen soll, bilden. Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen des Sperrbezirks jeweils Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest“ beziehungsweise „Newcastle-Krankheit des Geflügels“ gut sichtbar an.

(2) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Geflügel ist innerhalb der Gehöfte in einem Stall zu verwahren.
2. Geflügel darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk entfernt werden.
3. Geflügelausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
4. Der Handel mit Geflügel, der ohne vorherige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten.

(3) Sofern es zum Schutz gegen eine weitere Verbreitung der Seuchen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach Absatz 2 auch für Gebiete, die von der Seuche bedroht sind, anordnen.

#### § 16

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Hühner ihres Gebietes zusätzlich zu der nach § 7 vorgeschriebenen Impfung gegen Newcastle-Krankheit zu impfen sind, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

### C. Bei Ansteckungsverdacht

#### § 17

(1) Ist aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Hausgeflügelbestand innerhalb der letzten 25 Tage vor amtlicher Feststellung des Aus-

bruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit Hausgeflügel in einen anderen Bestand verbracht worden, unterliegt dieser Bestand für die Dauer von 25 Tagen nach dem Verbringen des Geflügels der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand darf Geflügel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung des ansteckungsverdächtigen Hausgeflügels anordnen, wenn dies aus veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist.

### D. Desinfektion

#### § 18

(1) Nach Entfernung des seuchenkranken oder des verdächtigen Geflügels sind die Räume und Käfige, in denen kranke oder verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie Gegenstände jeder Art, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, einschließlich der Fahrzeuge, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Zur Desinfektion ist eine 3%ige Lösung von 50%igem Rohkresol in neutraler Seife oder von einem Desinfektionsmittel auf der Grundlage quarternärer Ammoniumverbindungen oder eine 1%o wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formaldehydlösung ist durch Mischen von 30 ml Formalin mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formaldehydlösung darf kein Kalk zugesetzt werden.

(3) Futter und Einstreu, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Ansteckungsstoffes gewährleistet ist, unterworfen werden. Der Dung ist an einem für Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern; das Übergießen mit dünner Chlorkalkmilch kann unterbleiben, wenn der Dung mit einer Schicht nicht infizierten Dunges oder Erde bedeckt wird; flüssige Abgänge aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

### 3. Schutzmaßnahmen auf Geflügelausstellungen und auf dem Transport

#### § 19

Wird bei Hausgeflügel, das sich auf Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befindet, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt oder liegt ein Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 11 bis 18 enthaltenen Maßnahmen anordnen.

## 4. Aufhebung der Schutzmaßregeln

## § 20

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit erloschen ist oder der Verdacht sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Geflügelpest gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Geflügelbestandes verendet sind oder getötet oder alle Tiere entfernt worden sind und
2. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Die Newcastle-Krankheit gilt als erloschen, wenn

1. alle Tiere des Geflügelbestandes verendet sind oder getötet oder alle Tiere entfernt worden sind oder
2. 25 Tage nach Beseitigung oder Genesung aller kranken und seuchenverdächtigen Tiere bei dem Geflügel des Bestandes
  - a) keine Neuerkrankungen vorgekommen sind und
  - b) auf Grund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Newcastle-Krankheit mehr besteht und
3. die Desinfektion unter amtlicher Überwachung und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

## IV. Schutzmaßregeln bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel

## § 21

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit bei Papageien und Sittichen sowie bei Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet, amtlich festgestellt, so gelten für diese Tiere die §§ 11 bis 20 entsprechend. Anderes verendetes oder erlegtes Wildgeflügel ist durch den Jagdausübungsberechtigten unschädlich zu beseitigen.

## V. Ordnungswidrigkeiten

## § 22

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Kontrollbuch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. einer Vorschrift des § 3, § 9 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 Satz 2 oder Nr. 10, § 14 oder § 18 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder § 21 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,

3. entgegen § 4 Satz 1 Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1 Impfungen durchführt,

5. entgegen § 6 Satz 1 Geflügel oder Teile von Geflügel oder von Geflügel stammende Erzeugnisse oder Rohstoffe an Geflügel verfüttert,

6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Hühner oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel nicht impfen läßt,

7. entgegen § 9 Nr. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 2 Geflügel nicht absondert oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 nicht im Stall verwahrt,

8. entgegen § 9 Nr. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,

9. entgegen § 9 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Geflügel in ein Gehöft verbringt oder aus einem Gehöft entfernt,

10. der Vorschrift des § 9 Nr. 4 über die Aufbewahrung zuwiderhandelt,

11. der Vorschrift des § 9 Nr. 5 oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 über die Entfernung von Tieren, Teilen von Tieren oder anderen dort genannten Gegenständen zuwiderhandelt,

12. der Vorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,

13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 geschlachtetes Geflügel verwertet,

14. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 Geflügel ohne Genehmigung aus einem Sperrbezirk entfernt,

15. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 3 eine Geflügelausstellung oder Veranstaltung ähnlicher Art durchführt oder entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 mit Geflügel handelt oder

16. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Geflügel ohne Genehmigung aus dem Bestand entfernt.

## VI. Schlußvorschriften

## § 23

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

## § 24

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. der Abschnitt II Nr. 11 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Fut-



terzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058);

2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 689), geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 354);
3. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 22. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 164);
4. die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971;

#### Baden-Württemberg

5. die Verordnung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 14. September 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 149), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971;

#### Bayern

6. der Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 11 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts II S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970;
7. der 6. Abschnitt der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 494), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. August 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 346);

#### Berlin

8. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1446);

#### Hamburg

9. der Abschnitt II Nr. 11 der Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-ac);
10. die Verordnung zur Überwachung des Verkehrs mit lebendem Geflügel vom 24. Februar 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831-bm);

#### Hessen

11. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen II 356-20);
12. die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 1. September 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 154), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 30. Juni 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 260);
13. die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 12. August 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 47), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnungen zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 22. Juni 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 183);

#### Niedersachsen

14. die Zweite Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 27. Oktober 1967 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 433);
15. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 6. Juni 1969 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133), geändert durch die Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971;
16. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze) — VAVG — vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband III S. 392), zuletzt geändert durch die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierverkehr vom 18. Januar 1971 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 10);

#### Nordrhein-Westfalen

17. der Abschnitt III Nr. 18 und Nr. 19 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972;

#### Rheinland-Pfalz

18. der Abschnitt B Unterabschnitt II Nr. 11 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970;

- |  |   |
|--|---|
| <p>19. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970;</p> <p>20. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 15. Mai 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 58), zuletzt geändert durch die Zweite Viehseuchenpolizeiliche Änderungsanordnung vom 3. Oktober 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 262);</p> <p style="text-align: center;">Saarland</p> <p>21. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung für die veterinärbehördliche Überwachung von Geflügelausstellungen im Saarland vom 27. Juli 1966 (Amtsblatt des Saarlandes S. 570);</p> | <p>22. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 12. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 689) vom 17. Juni 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 380);</p> <p style="text-align: center;">Schleswig-Holstein</p> <p>23. der Abschnitt II Nr. 11 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) vom 26. März 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 97);</p> <p>24. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 25. August 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 146).</p> |
|--|---|

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Prof. Dr. Pielen

**Verordnung  
zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel  
(Bienenschutzverordnung)**

**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. bienengefährliche Pflanzenschutzmittel:
  - a) Pflanzenschutzmittel, die die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft mit der Auflage zugelassen hat, sie als „bienengefährlich“ zu kennzeichnen,
  - b) andere zugelassene Pflanzenschutzmittel in einer höheren als der höchsten in der Gebrauchsanweisung vorgesehenen Konzentration;
2. blühende Pflanzen:  
Pflanzen, an denen sich geöffnete Blüten befinden, außer Hopfen und Kartoffeln.

§ 2

(1) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an blühenden Pflanzen angewandt werden.

(2) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel sind so anzuwenden, daß blühende Pflanzen nicht mitgetroffen werden.

(3) Innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um Bienenstände dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel ohne Zustimmung der Imker nur außerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs angewandt werden.

(4) Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel sind so zu handhaben und aufzubewahren, daß Bienen nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Verschüt-

tete Teile sowie Reste dieser Mittel und ihrer Brühen sind zu beseitigen oder unschädlich zu machen. Leere Behältnisse und Packungen sind zu beseitigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Anwendung, Handhabung und Aufbewahrung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel in bienensicher umschlossenen Räumen.

(6) Ist ein bienengefährliches Pflanzenschutzmittel entsprechend den von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erteilten Auflagen mit der Angabe versehen „bienengefährlich, ausgenommen bei Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23 Uhr“, so gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels während der angegebenen Tageszeit.

§ 3

Wer bienengefährliche Pflanzenschutzmittel an Bäumen im Wald anwenden will, hat dies spätestens 48 Stunden vorher der zuständigen Behörde oder Stelle zu melden. § 2 bleibt unberührt.

§ 4

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen
1. von § 2 Abs. 1 für Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecke,
  2. von § 2 Abs. 1 bis 3, soweit es zur Verhütung schwerer Schäden oder Verluste an Pflanzen durch Schadorganismen erforderlich ist.

Sie kann die Ausnahmegenehmigung mit den erforderlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, daß die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 2 Kilometern befinden, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Anwendung des Pflanzenschutzmittels unterrichtet werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bienengefährliche Pflanzenschutzmittel entgegen § 2 Abs. 1, 2 oder 3 angewendet oder entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 handhabt oder aufbewahrt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Teile oder Reste bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel oder ihrer Brühen nicht beseitigt oder unschädlich macht oder entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 leere Behältnisse oder Packungen nicht beseitigt,
3. eine Meldung nach § 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

## § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. Juli 1950) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Wittig

---

**Verordnung  
des Bundesministers für Verkehr  
zum Waffengesetz  
(WaffV-BMV)**

**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

§ 22, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2, 3 und 9, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1, die §§ 42 und 43, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 sowie die §§ 46 und 59 des Waffengesetzes sind auf

- die Deutsche Bundesbahn,
- die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,

- die See-Berufsgenossenschaft, soweit sie Schiffs-sicherheitsaufgaben wahrnimmt,
- die Behörden der Luftaufsicht des Bundes sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit diese dienstlich tätig werden.

§ 2

§ 13 des Waffengesetzes ist auf Munition nicht anzuwenden, die für die Deutsche Bundesbahn, die Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die See-Berufsgenossenschaft und die Behörden der Luftaufsicht des Bundes erworben wird.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

---

**Verordnung  
des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen  
zum Waffengesetz  
(WaffV-BMP)**

**Vom 19. Dezember 1972**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

§ 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 7, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1, §§ 46 und 59 des Waffengesetzes sind auf die dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nachgeordneten Dienststellen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit diese dienstlich tätig werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Horst Ehmke

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
6. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2565/72 des Rates über Maßnahmen gegenüber Versorgungsschwierigkeiten bei Kartoffeln	8. 12. 72 L 275/1
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2566/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 12. 72 L 275/2
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2567/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 72 L 275/4
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2568/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 12. 72 L 275/6
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2569/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	8. 12. 72 L 275/8
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2570/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	8. 12. 72 L 275/11
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2571/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	8. 12. 72 L 275/13
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2572/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	8. 12. 72 L 275/15
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2573/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	8. 12. 72 L 275/17
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2574/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 12. 72 L 275/19
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2575/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	8. 12. 72 L 275/20
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2576/72 der Kommission zur Genehmigung der Vermarktung von Garnelen der Crangon-Arten der kleineren Größenklasse für den menschlichen Verzehr für das Jahr 1973	8. 12. 72 L 275/23
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2577/72 der Kommission zur Festsetzung des auf den Orientierungspreis für Rindfleisch anzuwendenden Koeffizienten zur Errechnung des Wertes der die Toleranzgrenze überschreitenden Fehlmengen	8. 12. 72 L 275/24
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2578/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 12. 72 L 275/25
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2579/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	8. 12. 72 L 275/26
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2580/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	8. 12. 72 L 275/27
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2581/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	8. 12. 72 L 275/29
7. 12. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2582/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 12. 72 L 275/32

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
4. 12. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst	5. 12. 72	L 272/1
4. 12. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2531/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	5. 12. 72	L 272/6
4. 12. 72 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2532/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	5. 12. 72	L 272/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.